

Tenor

Art. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinien 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 und 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Artikel die Bewertung der Auswirkungen des fraglichen Projekts auf den Wert von Sachgütern nicht einschließt. Vermögensschäden sind aber vom Schutzzweck dieser Richtlinie umfasst, soweit sie unmittelbare wirtschaftliche Folgen der Auswirkungen eines öffentlichen oder privaten Projekts auf die Umwelt sind.

Nach dem Unionsrecht und unbeschadet weniger einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der Haftung des Staates verleiht das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Verletzung der Anforderungen dieser Richtlinie als solches einem Einzelnen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz eines reinen Vermögensschadens, der durch die von Umweltauswirkungen des Projekts verursachte Minderung des Werts seiner Liegenschaft entstanden ist. Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Anforderungen des Unionsrechts, die für den Entschädigungsanspruch gelten, u. a. das Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten Verstoß und den erlittenen Schäden, erfüllt sind.

(¹) ABl. C 319 vom 29.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts — Lettland) — Valsts ieņēmumu dienests/Ablessio SIA

(Rechtssache C-527/11) (¹)

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 213, 214 und 273 — Identifizierung der Mehrwertsteuerpflichtigen — Versagung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit der Begründung, dass der Steuerpflichtige nicht über die materiellen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um die angegebene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben — Rechtmäßigkeit — Bekämpfung von Steuerhinterziehung — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 141/10)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Valsts ieņēmumu dienests

Beklagte: Ablessio SIA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Augstākās tiesas Senāts — Auslegung des Art. 214 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) in Verbindung mit Art. 273 dieser Richtlinie — Nationale Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass die Eintragung in das Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen abgelehnt werden kann, wenn der Steuerpflichtige keine oder falsche Angaben zu seinen materiellen, technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Ausübung der angeführten wirtschaftlichen Tätigkeit macht — Ablehnung der Eintragung einer Gesellschaft in das Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen mit der Begründung, dass sie nicht fähig sei, die angegebene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben

Tenor

Die Art. 213, 214 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es der Steuerverwaltung eines Mitgliedsstaats verwehren, einer Gesellschaft die Zuteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nur deshalb zu versagen, weil sie nach Ansicht dieser Verwaltung nicht über die materiellen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um die angegebene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und der Inhaber der Anteile dieser Gesellschaft bereits mehrfach eine solche Nummer für Gesellschaften erhalten hat, die nie wirklich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben und deren Anteile kurz nach der Zuteilung dieser Nummer übertragen wurden, ohne dass die betreffende Steuerverwaltung anhand objektiver Anhaltspunkte dargelegt hat, dass ernsthafte Anzeichen für den Verdacht bestehen, dass die zugeteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in betrügerischer Weise verwendet werden wird. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu würdigen, ob die Steuerverwaltung ernsthafte Anzeichen für das Vorliegen eines Risikos der Steuerhinterziehung im Ausgangsverfahren vorgelegt hat.

(¹) ABl. C 6 vom 7.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) — Deutschland) — Agrargenossenschaft Neuzelle e. G./Landrat des Landkreises Oder-Spree

(Rechtssache C-545/11) (¹)

(Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 73/2009 — Art. 7 Abs. 1 und 2 — Modulation der Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Zusätzliche Kürzung der Direktzahlungen — Gültigkeit — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Diskriminierungsverbot)

(2013/C 141/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agrargenossenschaft Neuzelle e. G.

Beklagter: Landrat des Landkreises Oder-Spree

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) — Gültigkeit des Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16) — Höhere Kürzung der Direktzahlungen für die Jahre 2009 bis 2012 als in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehen — Grundsatz des Vertrauensschutzes

Tenor

1. Die Prüfung der ersten Frage hat nichts ergeben, was im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berühren könnte.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/2009 berühren könnte.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juni 2012 von Zdeněk Altner gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 23. März 2012 in der Rechtssache T-535/11, Altner/Kommission

(Rechtssache C-289/12 P)

(2013/C 141/12)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Zdeněk Altner (Prozessbevollmächtigter: J. Čapek, advokát)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 7. März 2013 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und Herrn Zdeněk Altner seine eigenen Kosten auferlegt.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi (Polen), eingereicht am 22. Januar 2013 — Marcin Jagiełło/Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

(Rechtssache C-33/13)

(2013/C 141/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marcin Jagiełło

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (¹) dahin auszulegen, dass es dadurch verwehrt wird, als Lieferung von Gegenständen einen Verkauf durch eine Person anzusehen, die mit Einverständnis einer anderen Person unter der Firma dieser anderen Person handelt, um die eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu verheimlichen?
2. Ist Art. 17 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dahin auszulegen, dass er dem Abzug von Vorsteuer aus einer Rechnung entgegensteht, die von einer Person ausgestellt wurde, die lediglich ihre Firma bei einem durch eine andere Person getätigten Verkauf von Gegenständen zur Verfügung gestellt hat, ohne dass nachgewiesen wird, dass der Käufer wusste oder aufgrund objektiver Umstände voraussehen konnte, dass der Umsatz, an dem er beteiligt war, im Zusammenhang mit einer Straftat oder anderen Unregelmäßigkeiten stand, die der Rechnungssteller oder die mit ihm zusammenwirkende Person begangen hat?

(¹) ABl. L 145, S. 1.